

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Cloud-Dienstleistungen der VOMATEC Innovations GmbH („VOMATEC Cloud-AGB“) Gültig ab 24.11.2025

1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1 Allgemeines

Die VOMATEC Innovations GmbH (im Folgenden "VOMATEC") bietet unter der Domain <https://vomatec.app> und deren Subdomains sowie weiteren Domains, die über <https://vomatec.de> verlinkt sein können (im Folgenden „VOMATEC APPLICATION PLATFORM“ oder „die Software“) web-basierte Softwarelösungen an, die den Kunden zur Nutzung über das Internet zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen sind Bestandteil aller Cloud-Angebote der VOMATEC APPLICATION PLATFORM, sowie Grundlage aller Lieferungen und Leistungen von VOMATEC bezüglich der VOMATEC APPLICATION PLATFORM („VOMATEC Cloud-AGB“). Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals vereinbart werden. Spätestens mit dem erstmaligen Zugang zur Softwarelösung gelten diese Bedingungen als angenommen.

1.3 Keine Geltung fremder AGB

Etwas abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, VOMATEC hat diesen vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.4 Angebote

Alle Angebote von VOMATEC sind stets unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot selbst nichts anderes ergibt. VOMATEC legt seinen Angeboten die Informationen zugrunde, die der Kunde zur Verfügung stellt. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass diese Angaben richtig und vollständig sind. Bei Kalkulationsfehlern im Angebot behält die VOMATEC Innovations GmbH sich das Recht der Berichtigung vor.

1.5 Vertragsinhalt

Das unterschriebene Angebot und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Cloud-Dienstleistungen der VOMATEC Innovations GmbH („VOMATEC Cloud-AGB“) bilden den Vertragsinhalt.

1.6 Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn die VOMATEC Innovations GmbH die Annahme der Bestellung bestätigt oder die Lieferung ausgeführt hat.

2 Leistungsumfang, Leistungsänderungen, Kompatibilität

2.1 Leistung

VOMATEC stellt dem Kunden für die Dauer des Vertrages den Zugang zu der Software über das Internet zur Verfügung („SaaS-Anwendung“). Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Beschreibung der Produkte auf www.vomatec.de sowie ergänzenden schriftlichen oder elektronischen Leistungsbeschreibungen von VOMATEC.

2.2 Leistungsbeginn

VOMATEC beginnt mit den Leistungen zum vereinbarten Termin, durch die Anlage des Kundenzugangs und übersendet dem Kunden schriftlich oder elektronisch die Zugangskennung bzw. den Lizenzschlüssel.

2.3 Nutzungsrechte

VOMATEC räumt dem Kunden ein einfaches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, das auf die Laufzeit des Vertrages beschränkt ist und nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen erfolgt. Eine Nutzungsüberlassung oder Bereitstellung der Services an Dritte oder eine Nutzung durch Dritte ist untersagt.

2.4 Kostenlose Probezeiträume

2.4.1 Probezeit.

Das Vertragsverhältnis beginnt unter Umständen mit einem kostenlosen Probezeitraum. Der kostenlose Probezeitraum soll neuen Kunden erlauben, die VOMATEC-Leistungen zunächst auszuprobieren. Sofern während der Anmeldung nicht anderweitig angegeben, beträgt der Probezeitraum 30 Tage und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, automatisch.

2.4.2 Registrierung.

Bei der Anmeldung zu einem kostenlosen Probezeitraum über die Website www.vomatec.de, <https://vomatec.app> oder andere auf ein Produktangebot von VOMATEC verweisende Webseiten, hat der Kunde die Möglichkeit, alle gemachten Eingaben zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Die Anmeldung wird erst durch Drücken des Buttons „Absenden“ bzw. „Registrieren“ verbindlich abgeschickt. Bis dahin kann der Vorgang jederzeit durch Schließen des Browserfensters abgebrochen werden. VOMATEC sendet dem Kunden eine Bestätigung über den Eingang der Anmeldung an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse.

2.4.3 Beschränkung

VOMATEC wird die Berechtigung für die Nutzung der Probe-Version nach eigenem Ermessen bewerten und zur Unterbindung von Missbrauch gegebenenfalls einschränken. Sollte VOMATEC feststellen, dass keine Berechtigung für den Zugang zur Probe-Version vorliegt, behält VOMATEC sich das Recht vor, diesen zu widerrufen und den Zugang stillzulegen.

2.5 Quellcode

Der Quellcode ist nicht Bestandteil der Software und wird von VOMATEC nicht zur Verfügung gestellt.

2.6 Verfügbarkeit

In der Regel steht die Anwendung der Software 24 Stunden täglich an 7 Tagen in der Woche zur Verfügung. VOMATEC verpflichtet sich wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um eine Verfügbarkeit der Leistungen in Höhe von 98% im Jahresmittel zu erreichen.

Sollte VOMATEC dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Kunde berechtigt eine Gutschrift zu erhalten.

Die Software gilt als nicht verfügbar, wenn der Zugriff auf die Software nicht gewährleistet ist, d.h. die bidirektionale Kommunikation mit der Software nicht möglich ist. Ausgenommen sind geplante Nichtverfügbarkeiten (siehe Punkt 2.6.3).

2.6.1 Übergabepunkt

VOMATEC erbringt ihre Leistungen am Anschlusspunkt des von VOMATEC genutzten Rechenzentrums an das Internet. Für die Internetverbindung zwischen dem Kunden und dem Rechenzentrum ist der Kunde verantwortlich.

2.6.2 Erreichte Verfügbarkeit

Bei der Berechnung der tatsächlich erreichten Verfügbarkeit bleiben Ausfälle aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien) unberücksichtigt, siehe dazu auch Punkt 8.3. Ebenso unberücksichtigt bleiben Sperrungen durch VOMATEC, die VOMATEC aus Sicherheitsgründen für erforderlich halten darf, sofern VOMATEC angemessene Vorkehrung zur Sicherheit getroffen hatte (z. B. Denial of Service Attacke, schwere Sicherheitslücke in einer genutzten Fremd-Software ohne verfügbaren Patch) oder die VOMATEC vornimmt, weil der Kunde mit seinen vertraglichen Verpflichtungen im Verzug ist (z. B. Zahlungsverzug).

2.6.3 Geplante Nichtverfügbarkeit

VOMATEC ist in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit berechtigt, die Anwendung und/oder Server/Dienste/Services in der Cloud zu warten, zu pflegen, Datensicherungen oder sonstige Arbeiten vorzunehmen. Geplante Nichtverfügbarkeiten werden dem Kunden mitgeteilt, soweit die Zeit der Nichtverfügbarkeit außerhalb des normalen Wartungsfensters liegt. Bei wichtigen Gründen wie schwerwiegenden Störungen der Software oder Sicherheitsvorfällen bedarf es der Benachrichtigung des Kunden.

Für periodische, geplante Wartungsarbeiten an den Systemen des Anbieters und dessen Zulieferern, die für den Erhalt und die Sicherheit des laufenden Betriebs notwendig sind bzw. die Durchführung von Updates oder Upgrades ist ein Wartungsfenster dienstags von 02.00 Uhr bis 12.00 Uhr vereinbart. Eventuelle Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit durch solche Arbeiten sind nicht als Ausfallzeiten zu werten.

Wenn und soweit der Kunde in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit die Anwendung nutzen kann, so besteht hierauf kein Rechtsanspruch. Kommt es bei der Nutzung einer Anwendung in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit zu einer Leistungsreduzierung oder -einstellung, besteht für den Kunden kein Anspruch auf Mangelhaftung oder Schadensersatz.

2.7 Support

VOMATEC stellt einen kostenlosen Support via E-Mail oder Ticketsystem zur Unterstützung bei technischen Problemen bei der Nutzung der Leistungen zur Verfügung.

Die kostenlosen Supportleistungen werden von VOMATEC an Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr (MEZ) erbracht. Ausgenommen hiervon sind bundeseinheitlich gesetzliche Feiertage, zusätzliche Feiertage im Bundesland Rheinland-Pfalz sowie der 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Reaktionszeiten sind unverbindlich. VOMATEC bemüht sich stets um eine Reaktion innerhalb angemessener Zeit. Anfragen, die außerhalb der Supportzeiten eingehen, gelten als während des nächstfolgenden Werktages eingegangen. Der Support beinhaltet nicht: Allgemeine Beratung oder Schulungen, Einrichtungsarbeiten, andere Dienstleistungen.

Der Leistungsumfang darüber hinaus gehender kostenpflichtiger Supportleistungen ergibt sich aus der Beschreibung der jeweiligen Supportdienstleistung auf www.vomatec.de und anderen Mitteilungen von VOMATEC.

2.8 Leistungserbringung durch Dritte

VOMATEC kann sich zur Leistungserbringung nach eigenem Ermessen jederzeit Dritter bedienen.

2.9 Leistungsänderungen

2.9.1 Wichtige Gründe

VOMATEC kann die Leistungen jederzeit aus wichtigem Grund ändern. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Änderung erforderlich ist, aufgrund einer notwendigen Anpassung an eine neue Rechtslage oder Rechtsprechung, des Schutzes der Systemsicherheit oder Vermeidung von Missbrauch.

2.9.2 Weiterentwicklung

Daneben kann VOMATEC ihre Leistungen im Rahmen einer kontinuierlichen Weiterentwicklung nach billigem Ermessen ändern (z. B. Abschaltung alter Funktionen, die durch neue weitgehend ersetzt werden), um insbesondere den technischen Fortschritt zu berücksichtigen.

2.9.3 Individuelle Anpassungen

Die individuelle Anpassung der Funktionalität der Software an Wünsche einzelner Kunden ist nicht Bestandteil des Vertrages. Soweit VOMATEC sich bereit

erklärt, eine Änderung der Software zur Anpassung der Funktionalität an einzelne Kundenwünsche vorzunehmen, wird darüber eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

2.10 Kompatibilität der Software

Soweit nicht anders von VOMATEC angegeben, ergeben sich die Systemanforderungen aus der Benutzerdokumentation des jeweiligen Produktes. Werden die angegebenen Systemanforderungen vom Kunden nicht erfüllt, kann es unter Umständen zu Einschränkungen der Nutzbarkeit der Dienste kommen.

2.11 Free-Tier

2.11.1 Allgemeines

VOMATEC kann Software oder Teile von Software auf der VOMATEC APPLICATION PLATFORM mit kostenlosem Zugang zur VOMATEC APPLICATION PLATFORM („Free-Tier“) anbieten. Der Free-Tier dient der unverbindlichen Nutzung ausgewählter Funktionen der Software ohne Entgeltspflicht oder vertragliche Laufzeit und begründet kein eigenständiges Vertragsverhältnis.

2.11.2 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang des jeweiligen Free-Tiers ist gegenüber kostenpflichtigen Tarifen eingeschränkt. Die jeweils gültigen Funktions- und Nutzungslimits sind auf der Webseite von VOMATEC unter www.vomatec.de und dem jeweiligen Produkt einsehbar. VOMATEC behält sich vor, den Leistungsumfang des Free-Tiers jederzeit zu ändern oder zu erweitern.

2.11.3 Verfügbarkeit

Für den Free-Tier besteht keine Garantie auf eine bestimmte Verfügbarkeit oder Performance. VOMATEC kann den Zugang zum Free-Tier jederzeit einschränken, unterbrechen oder einstellen, ohne dass hieraus Ansprüche gegenüber VOMATEC entstehen.

2.11.4 Support und Gewährleistung

Nutzer des Free-Tiers haben keinen Anspruch auf Supportleistungen, Gewährleistung oder Mängelbeseitigung. VOMATEC stellt keine kostenlosen Supportleistungen für Free-Tier-Nutzer zur Verfügung. Die Nutzung erfolgt auf eigene Verantwortung und ohne Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder Eignung für einen bestimmten Zweck.

2.11.5 Datensicherheit und Backup

Im Free-Tier erfolgt keine regelmäßige Datensicherung. Eine Wiederherstellung gelöschter oder verlorener Daten durch VOMATEC ist ausgeschlossen. Der Nutzer ist selbst für die Sicherung seiner Daten verantwortlich.

2.11.6 Widerruf und Sperrung

VOMATEC behält sich das Recht vor, den Zugang zum Free-Tier jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu widerrufen oder zu sperren, insbesondere bei missbräuchlicher Nutzung oder Verstoß gegen diese AGB.

2.11.7 Datenschutz und Auftragsverarbeitung

Die Regelungen zur Auftragsverarbeitung gemäß Anlage 1 dieser AGB gelten auch für Nutzer des Free-Tiers, soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden.

3 Vergütung und Zahlungsmodalitäten

3.1 Entgelt und Fälligkeit

Die Höhe und die Fälligkeit der Vergütung für die Leistungen von VOMATEC ergeben sich aus der bei Abschluss des Vertrags gültigen Preisliste. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Abzug von Skonto ist unzulässig.

3.2 Preisänderungen

VOMATEC behält es sich vor, das Entgelt den wettbewerbs- oder betriebswirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen (z. B. bei erhöhten Betriebs-, Energie- oder Lizenzkosten). Eine Änderung der Entgelte ist dem Kunden mindestens einen Monat vor ihrer Wirksamkeit mitzuteilen. Dem Kunden steht bei Entgeltänderungen ein außerordentliches Kündigungsrecht bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit zu.

3.3 Rechnungen

VOMATEC stellt die Gebühren bei Fälligkeit in Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt durch Zusendung einer Rechnung als PDF per E-Mail. Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

3.4 Zahlungsverzug

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist VOMATEC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens von VOMATEC bleibt hiervon unberührt. Sollte der Kunde mit der Zahlung des monatlichen Betrages mehr als vier Wochen in Verzug sein, behält sich VOMATEC das Recht vor, das Vertragsverhältnis zum Ende des laufenden Abrechnungsmonats zu kündigen. Ansprüche von VOMATEC, die durch die bisherige Nutzung der VOMATEC APPLICATION PLATFORM entstanden sind, bleiben hiervon unberührt.

4 Laufzeit und Kündigung

4.1 Mindestvertragslaufzeit und Verlängerung

Der Vertrag wird, sofern nicht anders vereinbart, auf 36 Monate (Mindestvertragslaufzeit) geschlossen.

Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jährlich automatisch um weitere zwölf Monate, wenn er nicht zuvor schriftlich und fristgerecht

gekündigt wird (siehe 4.2). Monatsabos verlängern sich automatisch um einen weiteren Monat.

4.2 Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten bei Monatsabos beziehungsweise von sechs Monaten bei Jahres- bzw. Mehrjahresabos gekündigt werden.

Mit Ende der Vertragslaufzeit kann der Kunde nicht mehr auf seine Kundendaten zugreifen. Es obliegt dem Kunden, die Kundendaten vor Ende der Vertragslaufzeit mit Hilfe der Exportfunktion zu exportieren und bei sich zur weiteren Verwendung zu speichern. Ein darüberhinausgehender Export der Kundendaten durch VOMATEC ist gegen Berechnung des Aufwandes möglich. Mit Vertragsende wird VOMATEC die Kundendaten löschen, sofern VOMATEC nicht gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist. Sofern eine Löschung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist (z. B. in Backups), kann VOMATEC die Kundendaten stattdessen datenschutzkonform sperren.

4.3 Fristlose Kündigung

Unbenommen bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei schweren oder fortgesetzten Verstößen gegen die vertraglichen Regelungen sowie bei Undurchführbarkeit des Vertrages vor. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist VOMATEC berechtigt, den Zugang des Kunden sofort zu sperren.

5 Verpflichtung und Obliegenheiten des Kunden

5.1 Missbräuchliche Nutzung

Dem Kunden ist es untersagt, die Software missbräuchlich in Anspruch zu nehmen, insbesondere zur Veröffentlichung oder Verbreitung rechtswidriger, diffamierender, eindeutig pornografischer oder sonstiger anstößiger Inhalte, sowie die Nutzung von technischen Hilfsmitteln oder Methoden, die die Funktionsfähigkeit der Software beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten. Im Falle einer missbräuchlichen Nutzung der Software, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungen von VOMATEC für Dritte führt, behält sich VOMATEC die außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses vor. VOMATEC ist berechtigt, vom Kunden erstellte Inhalte, die rechtswidrig und/oder missbräuchlich sind, unverzüglich zu löschen. Der Kunde ist zudem verpflichtet, die Zugangsdaten für seinen VOMATEC-Account vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter zu schützen.

5.2 Unberechtigte Nutzung

Dem Kunden ist es nicht gestattet Logins für die VOMATEC APPLICATION PLATFORM mit mehreren Benutzern zu teilen. VOMATEC behält sich vor, in diesen Fällen eine angemessene Nachberechnung anhand der tatsächlich genutzten Benutzeranzahl vorzunehmen. Ausnahmen für besondere Anwendungsfälle werden von VOMATEC gesondert beschrieben.

5.3 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde unterstützt VOMATEC bei der Erfüllung der von VOMATEC vertraglich geschuldeten Leistungen. Der Kunde stellt Informationen, Daten und sonstiges Material, soweit dies zur Erbringung der vereinbarten Leistungen durch VOMATEC erforderlich ist, rechtzeitig und wahrheitsgemäß zur Verfügung. Solange und soweit der Kunde diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, verschieben sich eventuelle Fristen und Termine zu Gunsten von VOMATEC entsprechend nach hinten. VOMATEC kann hierdurch verursachten Mehraufwand insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel in Rechnung stellen, soweit sich der Kunde nicht zuvor exkulpieren kann.

Ansprüche von VOMATEC aus § 643 BGB bleiben hierdurch unberührt.

Der Kunde ist für die Schaffung der erforderlichen kundenseitigen Nutzungsvoraussetzungen verantwortlich, insbesondere die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Kunden und VOMATEC bis zum Übergabepunkt.

Der Kunde verwaltet Kennwörter und sonstige Zugangsdaten sorgfältig und hält sie geheim. Er ist verpflichtet, auch solche Leistungen zu bezahlen, die Dritte über seine Zugangsdaten und Kennwörter nutzen oder bestellen, soweit er dies zu vertreten hat. Der Kunde hat VOMATEC unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten Zugangsdaten oder ein persönliches Kennwort bekannt ist. Außerdem ist der Kunde verpflichtet, Kennwörter sofort zu ändern, wenn er Anlass zu der Vermutung hat, dass ein Dritter davon Kenntnis erlangt haben könnte.

Der Kunde fertigt mit Hilfe der Exportfunktion regelmäßig eigene Backups seiner Daten an, um im Falle der Nichtwiederherstellbarkeit von Daten bei VOMATEC auf Grund höherer Gewalt darauf zurückgreifen zu können (siehe 2.6.2).

5.4 Befugnisse

Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, die zur Durchführung des Projekts erforderlichen Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse haben, einschließlich des Rechts zur Vereinbarung eventueller Auftragsänderungen oder Auftragsergänzungen.

5.5 Sperrung bei Pflichtverletzung

VOMATEC behält sich vor, bei bestimmungswidriger Nutzung und Pflichtverletzung den Zugang zur Software zu sperren und das Vertragsverhältnis zu kündigen. Im Falle einer Sperrung besteht der Entgeltanspruch von VOMATEC fort. Falls der Kunde eine Pflichtverletzung zu vertreten hat, ist er zum Ersatz des VOMATEC aus der Pflichtverletzung entstehenden Schadens verpflichtet. Der Kunde stellt VOMATEC von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer solchen schuldhaften Pflichtverletzung beruhen.

6 Datensicherheit, Datenschutz und Vertraulichkeit

6.1 Datenschutz

VOMATEC und der Kunde verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere nach TTDSG (Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz) und BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) der Bundesrepublik Deutschland und der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) der Europäischen Union zu beachten und einzuhalten.

6.2 Auftragsverarbeitung

Soweit VOMATEC im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 28 DSGVO. Der Kunde bleibt Verantwortlicher seiner Kundendaten. Die Regelungen zur Auftragsverarbeitung (AV-Vertrag) sind als **Anlage 1** fester Bestandteil dieser AGB und gelten mit deren Annahme als vereinbart, ohne dass es einer gesonderten Unterzeichnung bedarf. Die Weisungen des Kunden zur Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen des AV-Vertrags. Eine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) ist Bestandteil des AV-Vertrags.

6.3 Kundendaten

Die für die Durchführung und Abwicklung von VOMATEC erforderlichen personenbezogenen Daten des Nutzers werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt.

6.4 Datennutzung durch Kunden

Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten mit der Software, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes VOMATEC von Ansprüchen Dritter frei.

6.5 Löschung der Daten

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen. In diesen Fällen erfolgt eine Sperrung der Daten. Für die Nutzdaten gilt 4.2.

Zur schnellen Wiederherstellung von Daten nach kundenseitiger Fehlbedienung werden durch den Endnutzer gelöschte, allgemeine und personenbezogene Nutzdaten teilweise historisiert und erst nach einer Frist von spätestens 12 Wochen automatisiert vollständig gelöscht.

6.6 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche jeweils von der anderen Partei erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen. Der Vertraulichkeit unterliegen insbesondere die der anderen Partei mitgeteilten und zur Kenntnis gebrachten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und als vertraulich bezeichnete Informationen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

7 Gewährleistung

7.1 Sachmängelfreiheit

VOMATEC leistet Gewähr dafür, dass die bereitgestellte Software für die Dauer des Vertrags frei von Sachmängeln ist, die die Nutzung der Software mehr als nur unwesentlich einschränken, und dass der Kunde an einer vertragsgemäßen Nutzung nicht durch Rechte Dritter gehindert wird.

Eine verschuldensunabhängige Haftung von VOMATEC wegen anfänglicher Mängel ist ausgeschlossen.

7.2 Mitteilung

Auftretende Mängel sind vom Kunden unverzüglich nach Entdeckung zu melden und in für VOMATEC nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren. Fehlermeldungen sollen über das VOMATEC Support-Forum erfolgen.

7.3 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde stellt VOMATEC auf Anforderung in zumutbaren Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die VOMATEC zu einer Beurteilung und Beseitigung benötigt. Er verpflichtet seine Mitarbeiter insbesondere zum Zwecke der Mängelerkennung und Mängelbeseitigung VOMATEC umfassend - auch mündlich - Auskunft zu erteilen.

7.4 Nachbesserung

VOMATEC ist berechtigt, die Mängel nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder durch Neulieferung zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung durch VOMATEC kann auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung, z. B. über das Support-Forum an den Kunden erfolgen. Der Kunde wird VOMATEC bei der Mängelbeseitigung unterstützen, und insbesondere Rechner, Räume und Telekommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. VOMATEC kann verlangen, dass das Personal des Kunden übersandte Programmteile mit Korrekturen einspielt.

7.5 Berechnung

Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht, ist VOMATEC berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung einhergehenden Aufwand gegenüber dem Kunden zu berechnen, sofern dies im Vorfeld mit dem Kunden vereinbart wurde. Eine Berechnung erfolgt nicht, soweit der Kunde zur Fehlermeldung das Support-Forum nutzt.

7.6 Ausschluss von Herabsetzung und Rücktritt

Solange die Nachbesserung nicht innerhalb vertretbarer Zeit endgültig fehlgeschlagen ist, kann der Kunde weder Herabsetzung des Werklohns (Minderung) noch Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.

7.7 Ausschluss der Beseitigung durch Dritte

Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängel von Dritten beseitigen zu lassen, wenn nicht die Mängelbeseitigung durch VOMATEC ausdrücklich abgelehnt wurde und hierfür Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

8 Haftungsbeschränkung

8.1 Haftung

Soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist, gilt Folgendes: VOMATEC leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Fehlen einer garantierten Beschaffenheit in voller Höhe; in sonstigen Fällen bei Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist (Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens.

8.2 Sonstige Haftung

Für solche Schäden, die nicht von Ziffer 8.1. erfasst werden und die schuldhaft durch das Verhalten der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von VOMATEC verursacht wurden, haftet VOMATEC der Höhe nach beschränkt auf die vertragstypisch vorhersehbaren Schäden.

8.3 Haftungsausschluss

Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs der VOMATEC liegende und nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Streik entbinden die VOMATEC für deren Dauer von der Pflicht zur Leistung. Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als einen Monat, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Dies gilt entsprechend, wenn die genannten Umstände bei einem Subauftragnehmer der VOMATEC eintreten.

Eine von VOMATEC zu behebende Störung liegt nicht vor bei Beeinträchtigungen der Datenübertragung außerhalb des von VOMATEC oder seiner Subauftragnehmer betriebenen Datennetzes, z.B. durch Leitungsausfall oder -störung bei anderen Providern oder Telekommunikationsanbietern. Nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten weiter Zeiträume, in welchen die VOMATEC aufgrund einer akuten Bedrohung ihrer Daten, Hard- und/oder Softwareinfrastruktur bzw. der Daten, Hard- und/oder Softwareinfrastruktur der Kunden durch äußere Gefahren (z. B. Viren, Trojaner), oder aufgrund einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit des Netzbetriebes oder der Netzintegrität den Zugang zu einzelnen Produkten und/oder Leistungen einschränkt oder sperrt. Die VOMATEC wird bei einer solchen Entscheidung auf die berechtigten Interessen des Kunden soweit möglich Rücksicht nehmen, diesen über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich informieren, und alles Zumutbare unternehmen, um die Zugangsbeschränkung bzw. -sperrung unverzüglich aufzuheben.

Die Verantwortlichkeit der VOMATEC für die zur Leistungserbringung verwendeten Komponenten endet an den Datenschnittstellen des Rechenzentrums zu den öffentlichen Datennetzen bzw. zum Datennetz des Kunden, soweit aufgrund vertraglicher Vereinbarung eine direkte Verbindung zu dessen Datennetz besteht.

Eine Haftung der VOMATEC bei Nichteinhalten des SLA ist nur dann gegeben, wenn die VOMATEC die Nichteinhaltung ausschließlich zu vertreten hat. Die in dem vorliegenden SLA übernommenen Verpflichtungen gelten des Weiteren nicht in folgenden Störfällen:

- Ausfälle verursacht durch ein-/ausgehende Hackerangriffe,
- durch Kunden oder Kundensoftware verursachte Nichterfüllung des SLA,
- durch den Kunden schadhafte installierte oder unsachgemäß benutzte Software/Programme,
- planmäßige Wartung durchgeführt von VOMATEC oder deren Zulieferern, von der der Kunde innerhalb einer Mindestankündigungsfrist in Kenntnis gesetzt wurde,
- durch den Hersteller verursachte Fehler in der eingesetzten Standardsoftware, auf dem die Infrastruktur der VOMATEC basiert (z.B. MS Windows Server) und/oder Hardware,
- Notfallwartung,
- Höhere Gewalt.

Kann die VOMATEC dem Kunden nachweisen, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, so behält sich die VOMATEC vor, die Aufwendungen für Fehlersuche dem Kunden zu belasten.

Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet VOMATEC nur, wenn und soweit ein Schaden nicht auf unzureichende Datensicherung durch den Kunden zurückzuführen ist.

9 Rechtsverbindliche Mitteilungen

9.1 Zustellung

Rechtsverbindliche Mitteilungen von VOMATEC an den Kunden, die in diesen Geschäftsbedingungen vorgesehen sind, stellt VOMATEC schriftlich oder elektronisch zu. Die elektronische Zustellung erfolgt per E-Mail. Der Kunde gibt VOMATEC eine E-Mail-Adresse an, über die ihn rechtsverbindliche Mitteilungen erreichen sollen.

9.2 Systemmitteilungen

VOMATEC ist berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen an die Kunden in Form von Systemmitteilungen unter <https://vomatec.app> oder den Subdomains der entsprechenden Applikation zuzustellen. Diese Mitteilungen gelten vier Wochen nach Beginn Ihrer Veröffentlichung als zugegangen. Dieser Absatz gilt nicht für Erklärungen von besonderer Bedeutung.

9.3 Mitteilungen an VOMATEC

Rechtsverbindliche Mitteilungen des Kunden an VOMATEC, die in diesen Geschäftsbedingungen vorgesehen sind, haben schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Die Adresse für schriftliche Mitteilungen lautet: VOMATEC Innovations GmbH, Riegelgrube 7, 55543 Bad Kreuznach.

Elektronische Mitteilungen haben per E-Mail an folgende Adresse zu erfolgen: info@vomatec.de.

10 Allgemeine Bestimmungen

10.1 Schriftformerfordernis

Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

10.2 Änderungsrecht

VOMATEC behält sich die Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Bei Änderung wird der Kunde hierüber elektronisch oder schriftlich informiert. Die geänderte Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen elektronisch oder schriftlich widerspricht. Auf die Rechtsfolge seines Schweigens wird der Kunde mit der Mitteilung nach Satz 2 informiert. VOMATEC behält sich für den Fall eines Widerspruches vor, das Vertragsverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

10.3 Namensnennung zu Marketingzwecken

VOMATEC darf den Kunden und dessen Organisationen als Referenz für Marketingzwecke angeben, soweit dieses vom Kunden nicht schriftlich untersagt wird.

10.4 Abtretung von Rechten

Die Abtretung von Rechten des Kunden aus dem Vertrag ohne vorherige Zustimmung von VOMATEC ist ausgeschlossen.

10.5 Anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

10.6 Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand derjenige am Sitz von VOMATEC.

10.7 Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so soll dadurch nicht die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beeinträchtigt werden. VOMATEC und der Kunde verpflichten sich, an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen eine neue Bestimmung zu stellen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Regelung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.

Kontaktdaten

VOMATEC Innovations GmbH
Riegelgrube 7
55543 Bad Kreuznach

info@vomatec.de
+49 671 796 140 0

Anlagen

- Anlage 1: Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten nach EU Datenschutz-Grundverordnung (AV-Vertrag)

Anlage 1: Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten nach EU Datenschutz-Grundverordnung (AV-Vertrag)

Stand: 24.11.2025

Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag

zwischen

Auftraggeber (laut Angebot)

und

VOMATEC Innovations GmbH
Riegelgrube 7
55543 Bad Kreuznach

- Auftragnehmer -

1 Allgemeines

1.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers i.S.d. Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

1.2 Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird die Definition der „Verarbeitung“ i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO zugrunde gelegt. Soweit Erklärungen im Folgenden „schriftlich“ zu erfolgen haben, ist die Schriftform nach § 126 BGB gemeint. Im Übrigen können Erklärungen auch in anderer Form erfolgen, soweit eine angemessene Nachweisbarkeit gewährleistet ist.

2 Gegenstand der Verarbeitung und Dauer

2.1 Die Verarbeitung beruht auf dem zwischen den Parteien bestehenden Vertrag (Hauptvertrag) über die Nutzung der VOMATEC APPLICATION PLATFORM bzw. darauf laufender Software-Anwendungen.

2.2 Der Gegenstand der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen sind in **Anlage 1** zu diesem Vertrag festgelegt.

2.3 Die Dauer der Verarbeitung beginnt mit dem Vertragsabschluss des Hauptvertrages und erfolgt auf unbestimmte Zeit bis zur Kündigung dieses Vertrages oder des Hauptvertrages durch eine Partei.

3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber ist alleiniger Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer steht nach Ziff. 4 Abs. 5 das Recht zu, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn eine seiner Meinung nach rechtlich unzulässige Datenverarbeitung Gegenstand des Auftrags und/oder einer Weisung ist.

3.2 Der Auftraggeber ist als alleiniger Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.

3.3 Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen müssen in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen.

3.4 Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

3.5 Der Auftraggeber kann weisungsberechtigte Personen benennen. Sofern weisungsberechtigte Personen benannt werden sollen, werden diese in der **Anlage 1** benannt. Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen beim Auftraggeber ändern, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer in Textform mitteilen.

3.6 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.

3.7 Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach Art. 33, 34 DSGVO oder einer sonstigen, für den Auftraggeber geltenden gesetzlichen Meldepflicht besteht, ist der Auftraggeber für deren Einhaltung verantwortlich.

4 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/oder unter Einhaltung der ggf. vom Auftraggeber erteilten ergänzenden Weisungen. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Regelungen, die den Auftragnehmer ggf. zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichten. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ansonsten ausschließlich nach diesem Vertrag und/oder den Weisungen des Auftraggebers. Eine hiervon

abweichende Verarbeitung von Daten ist dem Auftragnehmer untersagt, es sei denn, dass der Auftraggeber dieser schriftlich zugestimmt hat.

4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Datenverarbeitung im Auftrag nur in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durchzuführen. Eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und erfolgt nur wenn die Bestimmungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind, also europäischen Standards entsprechende Schutzmechanismen gegeben sind. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage besonderer Garantien, wie der offiziell anerkannten Feststellung eines der EU entsprechenden Datenschutzniveaus und Beachtung offiziell anerkannter spezieller vertraglicher Verpflichtungen.

4.3 Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.

4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.

4.5 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Sofern der Auftragnehmer darlegen kann, dass eine Verarbeitung nach Weisung des Auftraggebers zu einer Haftung des Auftragnehmers nach Art. 82 DSGVO führen kann, steht dem Auftragnehmer das Recht frei, die weitere Verarbeitung insoweit bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen.

4.6 Der Auftragnehmer wird die Daten, die er im Auftrag für den Auftraggeber verarbeitet, getrennt von anderen Daten verarbeiten (Mandantentrennung bzw. Trennung über Berechtigungskonzept). Eine physische Trennung ist nicht zwingend erforderlich.

4.7 Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber die Person(en) benennen, die zum Empfang von Weisungen des Auftraggebers berechtigt sind. Sofern weisungsempfangsberechtigte Personen benannt werden sollen, werden diese in der **Anlage 1** benannt. Für den Fall, dass sich die weisungsempfangsberechtigten Personen beim Auftragnehmer ändern, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber in Textform mitteilen.

5 Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers

5.1 Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO benannt hat. Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass der Datenschutzbeauftragte über die erforderliche Qualifikation und das erforderliche Fachwissen verfügt. Der Auftragnehmer stellt den Namen und die Kontaktdaten seines Datenschutzbeauftragten auf seiner Webseite zur Verfügung.

6 Meldepflichten des Auftragnehmers

6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet.

6.2 Ferner wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DSGVO gegenüber dem Auftragnehmer tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erbringt, betreffen kann.

6.3 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass für den Auftraggeber eine Meldepflicht nach Art. 33, 34 DSGVO bestehen kann, die eine Meldung an die Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden vorsieht. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Umsetzung der Meldepflichten unterstützen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber insbesondere jeden unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, unverzüglich mitteilen. Die Meldung des Auftragnehmers an den Auftraggeber muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- eine Beschreibung der von dem Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

7 Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

7.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nach Art. 12-23 DSGVO. Es gelten die Regelungen von Ziff. 11 dieses Vertrages.

7.2 Der Auftragnehmer wirkt an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten durch den Auftraggeber mit. Er hat dem Auftraggeber die insoweit jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

7.3 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32-36 DSGVO genannten Pflichten.

8 Kontrollbefugnisse

8.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

8.2 Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.d. Absatzes 1 erforderlich ist.

8.3 Der Auftraggeber kann eine Einsichtnahme in die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber verarbeiteten Daten sowie in die verwendeten Datenverarbeitungssysteme und -programme verlangen.

8.4 Der Auftraggeber kann, in der Regel nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist, die Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 in der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören.

8.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber i.S.d. Art. 58 DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Auftraggeber zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist über entsprechende geplante Maßnahmen vom Auftragnehmer zu informieren.

9 Unterauftragsverhältnisse

9.1 Der Auftragnehmer bedient sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen der in **Anlage 2** genannten Unterauftragnehmer.

9.2 Ein solches Unterauftragnehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Der Auftragnehmer wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

9.3 Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer Unterauftragnehmer hinzuzieht. Vor Hinzuziehung oder Ersetzung der Unterauftragnehmer informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber mit einer Frist von drei Wochen. Der Auftraggeber kann der Änderung – innerhalb einer angemessenen Frist – aus wichtigem Grund widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist, gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben.

9.4 erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Unterauftragnehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Unterauftragnehmer zu übertragen.

10 Vertraulichkeitsverpflichtung

10.1 Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung der Vertraulichkeit über Daten, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält bzw. zur Kenntnis erlangt, verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige besondere Geheimnisschutzregeln mitzuteilen.

10.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er seine Beschäftigten mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und zur Vertraulichkeit verpflichtet hat. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er insbesondere die bei der Durchführung der Arbeiten tätigen Beschäftigten zur Vertraulichkeit verpflichtet hat und diese über die Weisungen des Auftraggebers informiert hat.

10.3 Die Verpflichtung der Beschäftigten nach Absatz 2 sind dem Auftraggeber auf Anfrage nachzuweisen.

11 Wahrung von Betroffenenrechten

11.1 Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei seiner Pflicht, Anträge von Betroffenen nach Art. 12-23 DSGVO zu bearbeiten, zu unterstützen. Der Auftragnehmer hat dabei insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass die insoweit erforderlichen Informationen unverzüglich an den Auftraggeber erteilt werden, damit dieser insbesondere seinen Pflichten aus Art. 12 Abs. 3 DSGVO nachkommen kann.

11.2 Soweit eine Mitwirkung des Auftragnehmers für die Wahrung von Betroffenenrechten – insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung – durch den Auftraggeber erforderlich ist, wird der Auftragnehmer die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers treffen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen

Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nachzukommen.

11.3 Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch Mitwirkungsleistungen im Zusammenhang mit Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber dem Auftraggeber beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

12 Technisch-organisatorische Maßnahmen

12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere die Vorgaben aus Art. 32 DSGVO.

12.2 Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist als **Anlage 3** zu diesem Vertrag beigefügt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Wesentliche Änderungen, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten beeinträchtigen können, wird der Auftragnehmer im Voraus mit dem Auftraggeber abstimmen. Maßnahmen, die lediglich geringfügige technische oder organisatorische Änderungen mit sich bringen und die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht negativ beeinträchtigen, können vom Auftragnehmer ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber umgesetzt werden. Der Auftraggeber kann jederzeit eine aktuelle Fassung der vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen anfordern.

12.3 Der Auftragnehmer wird die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig und auch anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit kontrollieren.

13 Beendigung des Vertrages

13.1 Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses oder auf Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehende Datenbestände an den Auftraggeber auszuhandigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzkonform zu vernichten. Dies gilt auch für Testdaten.

13.2 Erfolgt im Rahmen der Kündigung keine besondere Absprache, löscht der Auftragnehmer einen Monat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses alle diesem Auftragsverhältnis zugeordneten Datenbestände. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder sonstige Pflichten zur Speicherung der Daten bleiben unberührt.

13.3 Dokumentationen, die als Nachweis für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung dienen, werden vom Auftragnehmer über das Vertragsende hinaus entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt. Bei Vertragsende kann der Auftragnehmer sie dem Auftraggeber zur Entlastung übergeben.

14 Sonstiges

14.1 Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

14.2 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragsverarbeiters.

14.3 Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der im Auftrag verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

14.4 Sollte Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

14.5 Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

15 Schlussbestimmung

Dieser Vertrag ist integraler Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen für Cloud-Dienstleistungen von VOMATEC („VOMATEC Cloud-AGB“) und wird mit der Beauftragung oder Nutzung des Angebots akzeptiert. Er ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

- Anlage I zum AV-Vertrag – Gegenstand der Verarbeitung
- Anlage II zum AV-Vertrag – Unterauftragnehmer
- Anlage III zum AV-Vertrag – Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers gemäß Art. 32 DSGVO

Anlage I zum AV-Vertrag – Gegenstand der Verarbeitung

Stand: 24.11.2025

Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer umfasst folgende Arbeiten und/oder Leistungen: Der Auftraggeber nutzt im Rahmen seiner Nutzung der Software-Produkte auf der VOMATEC APPLICATION PLATFORM unterschiedliche Dienste des Auftragnehmers.

Diese Dienstleistungen des Auftragnehmers erfordern eine Datenspeicherung und Verarbeitung beim Auftragnehmer bzw. dessen Hosting-Anbietern, um reibungslos funktionieren zu können. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber dient unterschiedlichen Zwecken. Diese sind im Folgenden aufgelistet.

1 Konkretisierung des Auftragsinhalts bei Nutzung der VOMATEC APPLICATION PLATFORM

Konkretisierung des Zwecks:

Verwaltung des Mandanten, seiner Benutzerkonten und der Produktzugänge zu den weiteren gebuchten Diensten auf der Plattform (z.B. FLOW).

1.1 Konkretisierung der Art

Zur Zweckerfüllung stellt der Auftragnehmer für den Auftraggeber verschiedene Softwaredienste als Software-as-a-Service zur Verfügung.

1.2 Konkretisierung des Umfangs

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber umfasst die Verarbeitung in einer Webapplikation und die Speicherung im Datenbanksystem, die Bereitstellung am Internetzugangspunkt des Hosters, sowie die Sicherung der Datenbestände.

1.3 Konkretisierung der Art der Daten:

Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und oder Nutzung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten / -kategorien:

- Name, Vorname, E-Mail, Kundennummer

1.4 Konkretisierung zum Kreis der Betroffenen:

Der Kreis der durch den Umgang ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags Betroffenen umfasst: Lizenznutzer, verwaltete Personen

2 Konkretisierung des Auftragsinhalts bei Nutzung von FLOW und der Crew-App

2.1 Konkretisierung des Zwecks:

Vom Standort unabhängige Verwaltung einer Feuerwehr inklusive Verwaltung und Planung von personellen oder materiellen Ressourcen, Berichts- und Auswerteprozessen, Abrechnung, Organisationsverwaltung, Fortbildungsverwaltung und weiteren typischen Verwaltungsaufgaben einer Feuerwehr.

2.2 Konkretisierung der Art:

Zur Zweckerfüllung stellt der Auftragnehmer für den Auftraggeber die webbasierte Anwendung ARIGON NEXT flow als Software-as-a-Service zur Verfügung.

2.3 Konkretisierung des Umfangs:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber umfasst die Verarbeitung in der Anwendung (Web Client oder App) und die Speicherung im Datenbanksystem, sowie die Bereitstellung am Internetzugangspunkt des Hosters, sowie die Sicherung der Datenbestände.

2.4 Konkretisierung der Art der Daten:

Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und oder Nutzung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten / -kategorien:

- Stammdaten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Personalnummer, Profilbild
- Kontaktdaten wie Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummern, weitere Kommunikationsdaten
- Mitgliedschaftsdaten, Qualifikation, Dienststellung, Dienstgrade, Funktionen
- Fotos und weitere Dokumente (als Dateianhänge)
- Bankverbindung, Beruf, Arbeitgeber
- Fahrerlaubnis, Ausweise, Ehrungen
- Teilnahmedaten an Diensten, Einsätzen und Veranstaltungen
- Zuweisungen von Bekleidung und anderen Inventargegenständen
- Notfalldaten (Blutgruppe, Versicherungsnummer)
- DGUV Untersuchungen, Atemschutzdaten
- Aus- und Fortbildungsdaten einschließlich Beurteilungsergebnissen
- Zeitpunkt und Aussagen bei Meldungen, Nachrichten oder Lesebestätigungen
- Ggf. weitere vom Auftragnehmer zusätzlich erfasste personenbezogene Daten

2.5 Konkretisierung zum Kreis der Betroffenen:

Der Kreis der durch den Umgang ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags Betroffenen umfasst: Lizenznutzer, verwaltete Personen (aktive/ehemalige), Ansprechpartner, Lieferanten, Kunden, Geschäftspartner, Verursacher, Geschädigte und Beteiligte von Einsätzen.

3 Konkretisierung des Auftragsinhalts bei Nutzung von TOXYK

3.1 Konkretisierung des Zwecks:

Vom Standort unabhängige Software zur einfachen Modellierung von Schadstoffausbreitungen.

3.2 Konkretisierung der Art:

Zur Zweckerfüllung stellt der Auftragnehmer für den Auftraggeber die webbasierte Anwendung TOXYK als Software-as-a-Service zur Verfügung.

3.3 Konkretisierung des Umfangs:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber umfasst die Verarbeitung in der Anwendung (Web Client) und die Speicherung im Datenbanksystem, sowie die Bereitstellung am Internetzugangspunkt des Hosters, sowie die Sicherung der Datenbestände.

3.4 Konkretisierung der Art der Daten:

Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und oder Nutzung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten / -kategorien:

- Name, E-Mailadresse

3.5 Konkretisierung zum Kreis der Betroffenen:

Der Kreis der durch den Umgang ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags Betroffenen umfasst: Lizenznutzer.

4 Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers

Die weisungsberechtigten Personen sind im zugehörigen Angebot unter dem Punkt „Verantwortliche“ vom Auftraggeber anzugeben.

5 Weisungsempfangsberechtigte Personen des Auftragnehmers

VOMATEC Innovations GmbH

Julian Franz

Riegelgrube 7

55543 Bad Kreuznach

datenschutz@vomatec.de

5.1 Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:

- E-Mail

Anlage II zum AV-Vertrag – Unterauftragnehmer

Stand: 24.11.2025

Der Auftragnehmer nimmt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers Leistungen von Dritten in Anspruch, die in seinem Auftrag Daten verarbeiten („Unterauftragnehmer“). Es gilt die Datenschutzerklärung des Subunternehmers in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Nr.	Name und vollständige Anschrift	Leistungsbeschreibung (Tätigkeit des Subunternehmers)	Serverstandort	geeignete Garantien im Falle Drittstaatenübermittlung
1	IONOS SE Elgendorfer Str. 57 56410 Montabaur Deutschland	Rechenzentrum, flexible virtualisierte Infrastruktur (Infrastructure as a Service - "IaaS") auf der die VOMATEC APPLICATION PLATFORM gehostet wird. Bereitstellung von Servern, Storage-Devices, Netzwerken über das Internet.	EU	Mitgliedstaat der EU
2	Google Ireland Limited, Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland	Firestore Cloud Messaging: Übermittlung von Pushnachrichten auf registrierte Geräte. Der Inhalt der Notifications ist dabei Ende-zu-Ende verschlüsselt. Google Cloud Platform: Geocoding, Reverse Geocoding, Autovervollständigung von Adressen	EU	Mitgliedstaat der EU. Für etwaige Datentransfers in die USA gelten Standardvertragsklauseln.
3	Atlassian. Pty Ltd Level 6, 341 George Street Sydney NSW 2000 Australien	Ticketsystem für Supportanfragen und Fehlerberichte.	EU (Frankfurt)	Mitgliedstaat der EU. Für etwaige Datentransfers in Drittländer gelten Standardvertragsklauseln.
4	Microsoft Ireland Operations, Ltd. One Microsoft Place South County Business Park Leopardstown Dublin 18, D18 P521, Irland	Versand von E-Mails zur Zugangsverwaltung oder im Kundenkontakt, Videokonferenz-Anbieter. Verarbeitung von Kontakt-, Vertrags- und Kommunikationsdaten von Kunden des Verantwortlichen; Verarbeitung von Angebotsdaten und Projektdaten. Versand und Nachverfolgung von Marketingunterlagen, Newslettern oder Angebotsdaten.	EU	Mitgliedstaat der EU. Für etwaige Datentransfers in die USA gelten Standardvertragsklauseln.
5	CleverReach GmbH & Co. KG Schaffjückenweg 2 26180 Rastede Deutschland	Versand von Newslettern.	EU	Mitgliedstaat der EU
6	Placetel von BroadSoft Germany GmbH, Lo- thringer Straße 56, 50677 Köln	Telefonanbieter für Kundendienst	EU	Mitgliedstaat der EU

Anlage III zum AV-Vertrag – Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers gemäß Art. 32 DSGVO

Stand: 24.11.2025

1 Allgemeines

- 1.1 Der Auftragnehmer trifft nachfolgende technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit i.S.d. Art. 32 DSGVO. Ziel ist die Gewährleistung insbesondere der Vertraulichkeit, Integrität, Belastbarkeit und Verfügbarkeit der im Auftrag verarbeiteten Informationen.
- 1.2 Die VOMATEC Innovations GmbH hat die Kernfunktionalitäten des Software-as-a-Service Angebots der VOMATEC APPLICATION PLATFORM und die damit verbundene Datenverarbeitung und -speicherung auf Server der Firma IONOS SE, Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur, ausgelagert. Die Auswahl erfolgte insbesondere unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien bzgl. Vertraulichkeit, Integrität, Belastbarkeit und Verfügbarkeit.
- 1.3 Mit der Firma IONOS SE hat VOMATEC einen AV-Vertrag geschlossen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen der Firma IONOS SE sind unter folgendem [Link](#) abrufbar.
- 1.4 Unabhängig davon hat die VOMATEC Innovations GmbH auch vor Ort technische und organisatorische Maßnahmen eingerichtet, die den Zugang zum Gebäude, die Büroräume und den Zugriff auf die Datenverarbeitungssysteme schützen.

2 Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO)

- 2.1 Im Falle der Pseudonymisierung Trennung der Zuordnungsdaten und Aufbewahrung in getrennten und abgesicherten Systemen.
- 2.2 Interne Anweisung, personenbezogene Daten im Falle einer Weitergabe oder auch nach Ablauf der gesetzlichen Löschfrist möglichst zu anonymisieren / pseudonymisieren.

3 Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- 3.1 Zutrittskontrolle
 - Realisierung eines wirksamen Zutrittsschutzes
 - Festlegung zutrittsberechtigter Personen
 - Protokollierung der Zutritte zu DV-Räumen
 - Verwaltung von personengebundenen Zutrittsberechtigungen
 - Begleitung von Fremdpersonal
 - Überwachung der Räume
 - Zutrittskontrolle
- 3.2 Zugangskontrolle
 - Festlegung des Schutzbedarfs
 - Authentisierung per Username Passwort
 - Passwortrichtlinien mit Wechselzwang, Mindestlänge, vorgegebene Komplexitätsbedingungen
 - Login mit biometrischen Daten (Mobilgerät)
 - Protokollierung des Zugangs
 - Monitoring kritischer IT-Systeme
 - Gesicherte (verschlüsselte) Übertragung von Authentisierungsgeheimnissen
 - Sperrung bei Fehlversuchen/Inaktivität und Prozess zur Rücksetzung gesperrter Zugangskennungen
 - Festlegung befugter Personen
 - Verschlüsselung von Datenträgern und Laptops, BIOS-Schutz
 - Zweite Schutzstufe für besonders schützenswerte Daten
 - Automatische Zugangssperre und Manuelle Zugangssperre
- 3.3 Zugriffskontrolle
 - Erstellen eines Berechtigungskonzepts
 - Umsetzung von Zugriffsbeschränkungen
 - Vergabe minimaler Berechtigungen
 - Verwaltung und Dokumentation von personengebundenen Zugriffsberechtigungen
 - Kein Account-Sharing
- 3.4 Verwendungszweckkontrolle, Trennungskontrolle
 - Datensparsamkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten
 - Trennung von Entwicklungs-, Test-, und Produktivumgebungen
 - Die Mandantentrennung erfolgt logisch. Anhänge werden Mandanten-spezifisch verschlüsselt.
 - Die Datensicherung erfolgt auf physisch getrennten Systemen

4 Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- 4.1 Weitergabekontrolle
 - Einsatz von VPN, Protokollierung der VPN-Verbindungen
 - Verschlüsselte Datenträger
 - Bereitstellung über verschlüsselte Verbindungen wie sftp, https
 - Nachvollziehbarkeit der Übertragung von personenbezogenen und vertraulichen Informationen ist gewährleistet

- 4.2 Eingabekontrolle
 - Änderungen an gespeicherten Datensätzen werden protokolliert, d. h. es ist nachvollziehbar, ob und von wem personenbezogenen Informationen hinzugefügt, geändert oder gelöscht wurden
 - der Schutz der Log-Dateien vor unerlaubten Zugriff und Änderung ist gewährleistet

- 4.3 Auftragskontrolle
 - Datenschutzrechtliche Verpflichtung aller Mitarbeiter
 - Unterweisung von Mitarbeitern in regelmäßigen Abständen im Datenschutzrecht
 - Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten
 - Auswahl weiterer Unterauftragnehmer nach Sorgfaltsgesichtspunkten und Abschluss von AV-Verträgen mit diesen

5 Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1b DSGVO)

- 5.1 Verfügbarkeitskontrolle
 - für alle internen Systeme des Auftragnehmers ist eine Eskalationskette definiert, die vorgibt, wer im Fehlerfall zu informieren ist, um das System schnellstmöglich wiederherzustellen (rasche Wiederherstellbarkeit gemäß Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO)
 - Back-up- und Recovery-Konzept mit täglicher Sicherung aller relevanten Daten
 - eine ausreichend dimensionierte unterbrechungsfreie Stromversorgung ist gewährleistet (Einsatz unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Netzersatzanlage)
 - sachkundiger Einsatz von Schutzprogrammen (Virens Scanner, Firewalls, Verschlüsselungsprogramme, Spamfilter)
 - Monitoring aller relevanten Server
 - Einsatz von RAID-Systemen, Software Firewall und Port-Reglementierungen
- 5.2 Belastbarkeitskontrolle
 - Prüfungen der eigenen IT
 - Kontrollen des Datenschutzbeauftragten
 - Datenwiederherstellungs-Tests werden regelmäßig durchgeführt

6 Datenschutzorganisation und sonstige Maßnahmen

- 6.1 Datenschutzorganisation
 - Es existiert ein dokumentiertes Datenschutzkonzept
 - Festlegung von Verantwortlichkeiten
 - Umsetzung und Kontrolle geeigneter Prozesse
 - Meldeprozess bei Störungen
 - Umsetzung von Schulungsmaßnahmen
 - Datenschutzrechtliche Verpflichtung aller Mitarbeiter
 - Regelungen zur internen Aufgabenverteilung, Vertreterregelungen
- 6.2 Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32. Abs. 1 lit. d DSGVO)
 - Durchführung von technischen Überprüfungen
 - Audits durch externen Datenschutzbeauftragten
 - Dokumentation und Auswertung von Sicherheitsvorfällen und Betriebsstörungen, Meldekette
- 6.3 Datenschutzfreundliche Voreinstellungen
 - Privacy by Default und Privacy by Design werden bei Softwareentwicklung berücksichtigt (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)